

Pressemitteilung

Luxemburg, 14. Oktober 2014

EuropolIS rügt unzureichendes rechtliches Gehör vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

Heute verhandelt der Gerichtshof der Europäischen Union zu der Frage, ob die Europäische Zentralbank (EZB) bei dem OMT-Beschluss vom 6.9.2012 im Rahmen ihres Mandats gehandelt habe. Ferner geht es darum, ob es dem Eurosystem überhaupt gestattet sei, Staatsanleihen anzukaufen. Die laufende Verhandlung hat für die Reichweite der EZB-Kompetenzen eine historische Bedeutung.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Beschwerdegruppe EuropolIS, *Professor Markus C. Kerber*, rügte zunächst schriftsätzlich und heute auch mündlich die Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung seitens des Gerichtshofs. Denn die Verfahrensordnung schreibt für die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten ein Maximum von 30 Seiten vor. Indessen lieferten die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank jeweils 57- und 63-Seiten lange Schriftsätze. Sie wurden beanstandungslos, allerdings erst 2 Monate nach ihrem Eingang beim Gericht, den Beschwerdeführern zugestellt. Dieser Einwand fand keine Würdigung durch den Gerichtshof. Er wies lediglich darauf hin, dass Rügen jeglicher Art nur noch während der mündlichen Verhandlung vorgetragen werden dürfen. Dies wird jedoch undurchführbar sein. Denn die Redezeit des EuropolIS-Verfahrensbevollmächtigten beträgt ohnehin nur 10 Minuten, also die Hälfte der Zeit, die jeweils für die EZB und die Europäische Kommission vorgesehen ist. Konsequenterweise rügte *Kerber* in einem weiteren Schriftsatz auch diesen Umstand unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung.

„Vergleicht man die Redezeit bei der mündlichen Verhandlung, die der EZB und der Bundesregierung zugemessen ist, mit dem für die deutschen Verfassungsbeschwerdeführer zugeteilten Zeitkontingent – so Kerber - ist die Diskriminierung der deutschen Verfassungsbeschwerdeführer flagrant erkennbar. Nicht nur, dass die EZB sich an die Verfahrensmaximen des Gerichts hinsichtlich der Länge der Schriftsätze nicht hält, ihr wird auch noch die Möglichkeit gegeben, sehr viel länger im Rahmen der mündlichen Verhandlung ihre Stellungnahme zu erläutern.“

EuropolIS

Beanstandet wurde schließlich auch die Aufforderung zu einer inhaltlichen Abstimmung mit den anderen Beschwerdeführern zwecks Vermeidung von Wiederholungen bei den mündlichen Vorträgen.

„Dies ist eine prozessuale Zumutung, deren Durchführung für jeden einzelnen Verfassungsbeschwerdeführer von der Bereitschaft der anderen Verfassungsbeschwerdeführer abhängt, vor der mündlichen Verhandlung Schriftsätze auszutauschen. Es widerspricht dem Umstand, dass bei der Wahl der Argumente und der Qualität ihrer Darlegung die einzelnen deutschen Verfassungsbeschwerdeführer von dem Gericht grundsätzlich frei sein müssen.“ – erklärte Kerber.

Pressekontakt:
Frau N. Reza, M.A.
Europolis e.V.
Hackescher Markt 4
10178 Berlin
sek@officemck.de
030-84314136